

durch einen vom Beklagten verschuldeten Unfall vom 6. Juni 1947 bedeutend vermindert und fordert er aus diesem Grund eine Unfallrente, so handelt es sich zweifelsohne um einen einheitlichen Anspruch. Ob die Klage bereits im Jahre 1947 oder erst im Jahre 1950 erhoben wird, ändert an der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit dieses Anspruchs nichts. Diese Einheit wird auch nicht dadurch zerstört, daß bei der im Jahre 1950 eingereichten Klage einmal der bis zur Einreichung der Klageschrift aufgelaufene Rückstand und zum anderen für die Zukunft eine regelmäßige monatliche Unfallrente gefordert wird.

Wenn auch § 5 ZPO den Begriff des Anspruchs nicht näher umschreibt, so ist doch hinsichtlich der Streitwertbemessung eine Mehrheit von Streitgegenständen (Ansprüchen) dann nicht anzunehmen, wenn das Klagebegehren wirtschaftlich einheitlich ist und nur einen materiell-rechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat, so daß nur eine Verpflichtung in Betracht kommt. Trifft dies zu, kann § 5 ZPO keine Anwendung finden (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 16. Aufl., Anm. 1 zu § 5).

2. Die Festsetzung des Streitwertes eines Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen erfolgt allgemein nach § 9 ZPO und hinsichtlich gesetzlicher Unterhaltsansprüche und bestimmter Rentenansprüche nach § 10 Abs. 2 und 3 GKG, § 10 Abs. 2 und 3 umfaßt Spezialfälle des § 9 ZPO. Es müssen deshalb für § 10 GKG die gleichen allgemeinen Grundsätze wie für § 9 ZPO gelten: andererseits kann der Wortlaut des § 10 GKG für die Auslegung des § 9 ZPO herangezogen werden.

Die Entscheidung des ehemaligen Reichsgerichts in Zivilsachen in 19. 416 ff., die Ausgangspunkt der bisher herrschenden Meinung war, daß § 9 ZPO — und entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 GKG — die eingeklagten Rückstände nicht miterfasse, beruht im wesentlichen auf einer Wortinterpretation des § 9 ZPO. Das Reichsgericht folgte aus dem Schlußsatz des § 9 ZPO, daß diese Bestimmung die eingeklagten Rückstände gar nicht miterfasse, weil „unter dem Ausdruck ‚künftige Bezüge‘ nur solche Bezüge verstanden werden können, welche bei Erhebung der Klage noch nicht verfallen waren. Sollten damit alle streitigen einschließlich der verfallenen gemeint sein, so wäre die Bezeichnung ‚künftige‘ nicht bloß überflüssig, sondern geradezu unzutreffend.“

Diese Wortinterpretation des ehemaligen Reichsgerichts wird jedoch erschüttert, wenn man hilfsweise den Wortlaut des § 10 Abs. 2 und 3 GKG heranzieht, der vom „Gesamtbetrag der geforderten Leistungen“ spricht. Hierunter können aber nur alle mit der Klage geltend gemachten Leistungen, gleich ob für die Vergangenheit oder Zukunft, gemeint sein. Die Spezialbestimmung zeigt damit auch den Weg für die richtige Auslegung des § 9 ZPO. Man kann den Ausdruck „künftige Bezüge“ im Schlußsatz auch so verstehen, daß damit alle künftigen Bezüge seit Entstehung des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes der Klageerhebung erfaßt werden sollen. Diese Auslegung vermeidet den Vorwurf, mit dem auch die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts sich auseinandersetzen mußte und den sie m. E. nicht widerlegen konnte, daß das Gesetz nicht habe beabsichtigen können, den Teil größer als das Ganze zu machen, was der Fall sein würde, wenn man die verfallenen Bezüge dem Kapitalwert der Rente hinzurechnen wollte, der jetzt den Wert des ganzen Rechtes darstellt, wenn dieses bei seiner Entstehung eingeklagt worden wäre.

3. Man kommt daher sowohl aus dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des gesamten Anspruchs auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wie auch durch die richtige Auslegung des § 9 ZPO in Verbindung mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 und 3 GKG zu dem Ergebnis, daß bei der Wertberechnung die Rückstände nicht hinzuzurechnen sind.

Dieses Ergebnis wird allein auch dem Zweck des § 10 Abs. 2 und 3 GKG gerecht, den Wert bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und bei Ansprüchen auf Entrichtung bestimmter Geldrenten in angemessener Höhe zu berechnen. Rechnet man die Rückstände hinzu, so würde das eine Umgehung dieser Zweckbestimmung bedeuten.

Wenn Kraus versucht, aus der verschiedenen Dauer der Verjährung von Rückständen und zukünftigen Leistungen mehrere Ansprüche herzuleiten, läßt sich dies widerlegen. Es ist für den Anspruch auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen charakteristisch, daß er in Teilbeträgen fällig wird, die oftmals in noch unbestimmter Ferne liegen. Damit würde sich aber ohne den Vorbehalt des § 218 Abs. 2 BGB für die zukünftigen Teilbeträge u. U. eine weit über die 30jährige Frist hinausgehende Verjährungsfrist ergeben, der § 218 Abs. 2 BGB Vorbeugen soll. Die Einheit des Gesamtspruchs wird hierdurch nicht berührt.

Entgegen der Ansicht von Kraus bin ich der Auffassung, daß auch § 9 ZPO bzw. § 10 Abs. 2 und 3 GKG für die Wertberechnung Anwendung finden müssen, wenn nur Rückstände allein eingeklagt werden, sofern sich aus der Klage ergibt, daß es sich dem Rechtsgrund nach um einen Anspruch auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen handelt.

Dr. phil. jur. c. o. r. n. e. r

Ist vorläufige Scheckgutschrift „Erfüllung“?

Zu dem Urteil des OLG Halle vom 8. November 1950 (NJ 1951 S. 378 f.)

Das Urteil des OLG Halle kann leicht zu mißverständlichen Verallgemeinerungen Anlaß geben, die besonders deshalb bedenklich erscheinen, weil in dem Urteil ein Ausnahmefall — nämlich die Entgegennahme eines Schecks nur zur Einziehung — entschieden wird, während in aller Regel die Klausel „Eingang Vorbehalten“, insbesondere seit der Zeit vor der Währungsreform, nur bei Schecks Bedeutung erhielt, die zur Einlösung — also gerade nicht nur zur Einziehung — präsentiert wurden. Handelt es sich um einen Scheck, der tatsächlich „nur zur Einziehung“ übergeben war, so ist der Entscheidung beizutreten¹⁾.

Handelte es sich um einen Verrechnungsscheck eines Kontoinhabers bei der einlösenden Bank — und dies war in der fraglichen Zeit um die Währungsreform der Normalfall — so war es üblich, wie folgt zu verfahren:

Der Einreicher des Schecks, der also bei der einlösenden Bank ein Konto hatte, erhielt am gleichen oder folgenden Tage in voller Höhe der Schecksumme eine vorläufige Gutschrift unter der — eventuell stillschweigenden — Klausel „Eingang Vorbehalten“. Außerdem erfolgte eine bestimmte Wertstellung auf einen etwas späteren Zeitpunkt die aber nur für die Zinsen Bedeutung hatte. Die Filiale (damals noch der Landeskreditbanken) belastete nunmehr ihre Hauptstelle. Lag die bezogene Bank in einem anderen Lande der sowjetischen Besatzungszone (jetzt der Deutschen Demokratischen Republik), so belastete diese wieder auf deren dort geführtem Konto die Landeskreditbank des anderen Landes, und diese belastete schließlich ihren Kunden. Für den Fall, daß beim Kunden, dem Aussteller des Schecks, volle Deckung vorhanden war, wurde damit die zunächst vorläufige Gutschrift ausgeglichen. Irgendwelche rücklaufenden Gutschriften erfolgten nicht. Der Vorgang war damit banktechnisch bereits erledigt. (Eine Überweisung des dem Aussteller belasteten Betrages an die Bank des Zahlungsempfängers wäre nur erfolgt, wenn es sich um einen reinen Inkassoauftrag gehandelt hätte.) Zurückgekommen wäre der Scheck nur, wenn er keine Deckung gehabt hätte²⁾.

1) Die abgedruckten Urteilsgründe lassen den Sachverhalt nicht voll erkennen. Wenn angeführt wird: „Eine solche Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs bedeutet bei Übernahme eines Schecks zur Einziehung nur ein aufschiebend bedingtes Guthaben, das unter der Bedingung des tatsächlichen Eingangs der Zahlung des Scheckgegenwerts steht“, so muß daraus allerdings entnommen werden, daß es sich um eine Scheckhingabe „nur zur Einziehung“ gehandelt hat. Aus den Worten „Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs“ andererseits mußte eher geschlossen werden, daß der Scheck zur Einlösung präsentiert wurde, weil eine „vorläufige Gutschrift“ für einen übergebenen Scheck nur an solche Bankkunden erfolgte, die bei der Bank ein Konto führten, während Einziehungsaufträge in der Regel nur mit Nichtkonteninhabern vereinbart wurden. Auf sie wurde aber nicht eher gezahlt, als die bezogene Bank die entsprechende Deckungsbestätigung erteilt hatte (Auskunft der Rechtsstelle der Deutschen Notenbank Leipzig vom September 1951 und der Deutschen Notenbank in Köthen vom 4. Oktober 1951).

2) Auskunft der Rechtsstelle der Deutschen Notenbank Leipzig vom September 1951.